

Niedersächsische Konföderation

Vorbemerkung:

Der erste Vertrag über die Bildung einer Konföderation evang. Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11 Januar 1971 kam erst nach langen schwierigen Verhandlungen zustande.

Die Gegensätze zwischen den Landeskirchen von Hannover Braunschweig und Oldenburg einerseits und der Reformierten Kirche sowie der Landeskirche Schaumburg-Lippe andererseits betrafen vor allen Dingen die Frage, wie weit die Konföderation mit einem übergreifenden Gesetzgebungsrecht ausgestattet werden sollte, das für die konföderierten Kirchen bindend sei. Schaumburg-Lippe wehrte sich gegen eine solche von den großen Kirchen gewünschte Regelung und erreichte, daß in dem obigen Verträge (§ 14 (4) festgelegt wurde:

Die Synode kann gemeinschaftliche Kirchengesetze für diejenigen Kirchen beschließen, die sich mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt haben."

Noch dieser Regelung blieb also unsere Landeskirche frei in ihrer Entschließung darüber, ob sie ein von der Konföderationssynode beschlossenes Gesetz auch für sich verbindlich ansehen wollte oder nicht.

Gegen diese föderalistische, den konföderierten Kirchen die selbständige Entscheidung über die bei ihnen geltenden Gesetze belassende Regelung wendeten sich in den Jahren seit 1975 die Vertreter der großen Kirchen. Sie wünschten eine entscheidende Verstärkung des Gewichtes der Konföderation, und zwar insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung. Die Reformierte Kirche und die Landeskirche Schaumburg-Lippe erklärten sich mit einer solchen Änderung des ursprünglichen Vertrages nicht einverstanden.

Darauf wurde der Vertrag von 1970/71 durch den Änderungsvertrag vom 24./26./30. April 1979 entsprechend den Wünschen der großen Kirchen zwar geändert, gleichzeitig aber im § 23 dieses Änderungsvertrages festgehalten, daß die Bestimmungen der §§ 14, 16, 18 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 19 Abs. 2 und §§ 20 und 22 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz für die Reformierte Kirche und die Landeskirche Schaumburg-Lippe keine Geltung sollten, bis sie von ihnen ausdrücklich angenommen wären.

Praktisch bedeutet dies:

In der Landeskirche Schaumburg-Lippe gilt die Gesetzgebungsbefugnis der Konföderation gemäß § 14 des Änderungsvertrages nicht. Gesetze der Konföderation über die im § 14 erwähnten Gegenstände gelten in unserer Landeskirche nur, falls ihnen sowohl von dem Landeskirchenrat wie von der Landessynode ausdrücklich zugestimmt wird (§ 9 des Schaumburg-Lippischen Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evang. Kirchen in Niedersachsen vom 23.11.1970).

Eine solche Zustimmung betrifft lediglich das jeweils vorliegende Gesetz, nicht aber die Übertragung des Rechtsgebietes in die Zuständigkeit der Konföderation. Deshalb werden im folgenden abgedruckt:

1. das Schaumburg-Lippische Kirchengesetz zu dem ersten Konföderationsvertrag vom 23.11.1970
2. der alte Konföderationsvertrag von 1970/71,
3. der Konföderationsvertrag in der zur Zeit geltenden Fassung (Hinweis auf § 23),